

Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Verlust eines Menschenlebens

Hier Zerschlagung 3:

unter Verantwortung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in Erklärungsnot wegen Mitwisserschaft, medialer Rundfunk- und Fernsehsperrung, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007
Versagung von jeglichem Gehör (rechtlich, politisch, medial) zu politisch motivierten Zerschlagungen des Klägers, unter direkter Beteiligung des Gebühren-finanzierten, beklagten Rundfunks **trotz des Nachweises eines direkten Schadens von 100.000 EUR** trotz des Nachweises eines viel höheren Schadens durch Mittäterschaft, Mitwisserschaft und strafbarer Kumpanei, trotz massiver Verstöße des Beklagten gegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht mit kapitaler Schadenswirkung auf professionelle Unternehmungen des Klägers
Verwaltungsgerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf seit 2013 (27 K 5854/13) und mit **neuer Klage auf öffentliche Rehabilitierung und Schadenersatz in 2018** (27 K 4325/18)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2018-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 84)

Erdrückendes Beweismaterial

als Anlagen der Gerichtseingaben seit 2013, qualifiziertes, ordnerweise vorgelegtes Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers

Das Beweismaterial wurde in 2016 / 2017 vorgelegt bei
Bundesverfassungsgericht, Erster Senat, 1 BvR 2331/17
Bundesverwaltungsgericht, 6.Senat, BVerwG 6 B 39.16
Oberverwaltungsgericht NRW, 2.Senat, 2 A 1317/17, 2 E 460/17
Verwaltungsgericht Düsseldorf, 27.Kammer, 27 K 5854/13

Verwaltungsgerichtliche Klage wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und diskriminierender Verweigerung jeglichen Gehörs bei politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

hier: wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage infolge extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe durch politisch motivierte Zerschlagungen des Klägers und seines Bruders mit Todesfolge (Kläger ist einziger Rechtsnachfolger des Verstorbenen)

unter Verantwortung der beklagten Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundeskanzleramt) für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Zerschlagung 1)

unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern (vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei) nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd des verstorbenen Opfers bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit (Zerschlagung 2)

(hier:) unter Verantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR) wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und diskriminierender Verweigerung jeglichen Gehörs (Kommunikationsverweigerung) seit 2007 (Zerschlagung 3)

Ockl, Albin (Kläger, Opfer/Rechtsnachfolger politisch motivierter Zerschlagungen) gegen

ÖRR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk,

vertreten durch Westdeutschen Rundfunk, vertreten durch

Intendanten Tom Buhrow, Appellhofplatz 2, 50667 Köln (Beklagter)

Velbert, im November 2017



Albin L. Ockl

Anlagen des Schriftsatzes vom 30.Sept.2017

Anlage BVERFG-A:

Verfassungsbeschwerde vom 15.Sept.2017 zu Zerschlagung 3

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 29)

Anlage BVERFG-B:

Verfassungsbeschwerde vom 18.Sept.2017 zu Zerschlagung 2

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Scroll down after link (page 50)

Anlage BVERFG-C:

Verfassungsbeschwerde vom 25.Sept.2017 zu Zerschlagung 1

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Scroll down after link (page 41)

Anlagen im Schriftsatz vom 25.Nov.2016 (Berufung)

Anlage 0-1

Urteil der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf **27 K 5854/13**
vom 22.09.2016

Anlage 0-2

Persönliches Anschreiben an WDR-Intendant Herrn Tom Buhrow vom 10.Sept.2016

Qualitätsjournalismus mit dem Anspruch, 4.Macht im Staate zu sein:

Für Mitwisser eine Verpflichtung. Sieh Anlage V-1, Seite 103
Deutschland bleibt nicht Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Scroll down after link (page 55)

mit Beifügung des

**Schriftsatzes vom 09. September 2016 an das Verwaltungsgericht
Düsseldorf mit Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 24. August
2016 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §152a VwGO**

mit den Anlagen I-0, I-1, II-0 bis V-6

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 91)

Anlage 0-3

Antrag auf das Rechtsmittel der Berufung mit Prozesskostenhilfe mit Schreiben
vom 30. Okt. 2016 (a) und

Faxantwort durch das Oberverwaltungsgericht NRW vom 14.11.2016 (b).

Anlage I-0

Zweite Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 06. Juli 2016 mit Klage auf posthume Rehabilitierung des
verstorbenen Bruders und Schadenersatz

**wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung
des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-
Vergangenheit** nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage I-1

Erste Zerschlagung (2 O 70/15 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 30.03.2015

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz
(staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

**vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der
Bundeskanzlerin,**

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Anlage II-0

**Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, dann Bundespräsident
der Bundesrepublik Deutschland**

Ministerpräsident Dr. Johannes Rau

auf unserer 5. Europäischen Congressmesse KOMMTECH'88

„Neue Informations- und Kommunikationstechniken: Chancen für den
Strukturwandel“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

Anlage II-1

ONLINE'96: Weltweit größtes Congressangebot

für technische Kommunikation

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_96.pdf

Anlage II-2

Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland

Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998)

auf unserer ONLINE 96: **"Solche Orte des Austauschs und der Praxis
brauchen wir heute besonders dringend"**

"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."

> > > [1996-1997: ONLINE '9X in Hamburg](#)

Anlage II-3

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst. **“Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen**

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121>

Anlage II-4

Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen“

> > > [1996-1997: ONLINE '9X in Hamburg](#)

Anlage II-5

EU-Kommissar für Wettbewerb in der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Karel van Miert (1989-1999) auf unserer ONLINE'97:

„Für chancengleichen Wettbewerb auf deregulierten Märkten“

> > > [1996-1997: ONLINE '9X in Hamburg](#)

Anlage II-6

EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Erkki Liikanen (1999-2004) auf unserer ONLINE 2001:

„Für eine Informationsgesellschaft für alle“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112>

Anlage II-7

20 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'97

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_97.pdf

Anlage II-8

21 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 mit beiliegenden Zahlen, Daten, Fakten

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_98.pdf

Anlage III-1

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2000 bis März 2001

Anlage III-2

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2001 bis März 2002

Anlage III-3

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2002 bis März 2003

Anlage III-4

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Ausfall der Mietzahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Ausfall der Gehaltszahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Anlage III-5

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Auflösung aller Altersrücklagen bis 2010

Anlage IV-1

Blindwütige Kontopfändung der Rundfunkgebühren im Juli 2016, trotz Einspruch, ohne Ausgang des Verfahrens abzuwarten, mit Verweigerung von rechtllichem Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen, obwohl Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt!

Erdrückende Beweislage: Sieh zusätzlich

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf>

Anlagen V

Schreiben an leitende Personen des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Eine Wand des Schweigens: Ohne Antwort! Ohne Empfangsbestätigung!

Statt dessen: Blindwütige Kontopfändungen!

Wiederholte Ablehnung des Angebots zur Mitarbeit in Politmagazinen

Mitwisserschaft, Mittäterschaft mit einem nachgewiesenen

Schaden von mindestens 100.000 € unter Verantwortung der

Beklagten in Zerschlagung 3 mit Vorlage von erdrückendem

Beweismaterial und Nennung qualifizierter Zeugen,

zu Eingeständnis von Mitwisserschaft und Mittäterschaft durch

Rundfunksperre des Beklagten zu einer

Maischberger-Sendung über „Mit einer gigantischen

Umverteilungspolitik zu gigantischen Zerschlagungen, HARTZ IV

und Agenda 2010“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Anlage V-1: Schreiben vom 29.01.2011 an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Monika Piel

Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Anlage V-2: Schreiben an **WDR-Intendantin Monika Piel** vom 31.12.2012 und

16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage V-3: Schreiben an **WDR-Intendant Tom Buhrow** vom 14.06.2013

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-,

Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage V-4: Schreiben an **ARD-Vorsitzenden Fritz Raff** vom 09.10.2007 -
„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur
persönlichen Insolvenz“
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

Anlage V-5: Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 -
„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur
persönlichen Insolvenz“
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

Anlage V-6: Schreiben vom 19.01.2013 an **ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut**
Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:
„Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen
zum Sozialfall diskriminiert:
Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!“
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf>

Anlage VI-1
Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe (auch staatlicher Übergriffe)

Anlage VI-2 (nachgereicht im Mai 2017)
Intensive Bemühungen um eine Maischberger-Sendung mit den Schriftsätzen
vom 22.April 2017 (a) und 30.April 2017 (b) (Kapitel 01 bis 11)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Anlage VI-3a (nachgereicht im Mai 2017)
Schreiben vom 30.Oktober 2007 an Thomas Baumann, ARD-Chefredakteur
(2006-2016)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD2.pdf>

Anlage VI-3b (nachgereicht im Mai 2017)
Antwort vom 15:Oktober 2007 von Thomas Baumann, ARD-Chefredakteur

Anlage VI-4 (nachgereicht im Mai 2017)
Schreiben vom 09.Oktober 2007 an Monika Piel, Intendantin des WDR
Ähnliche Schreiben
an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff (Anlage V-4)
„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur
persönlichen Insolvenz“
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>
an Prof.Dr. Thomas Gruber, Intendant des Bayerischen Rundfunks,
an Prof. Ernst Elitz, Intendant des Deutschlandradio,
an Dr. Helmut Reitze, Intendant des Hessischen Rundfunks,
an Jobst Plog, Intendant des Norddeutschen Rundfunks,
an Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks,
an Markus Schächter, Intendant des ZDF

Anlage VI-5 (nachgereicht im Mai 2017)
Schreiben vom 16.Oktober 2007 an Monika Piel, Intendantin des WDR
Ähnliche Schreiben
an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff (siehe Anlage V-5)
Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 -
„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur
persönlichen Insolvenz“
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>
an Prof.Dr. Thomas Gruber, Intendant des Bayerischen Rundfunks,
an Prof. Ernst Elitz, Intendant des Deutschlandradio,
an Dr. Helmut Reitze, Intendant des Hessischen Rundfunks,
an Jobst Plog, Intendant des Norddeutschen Rundfunks,
an Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks,
an Markus Schächter, Intendant des ZDF

Anlagen im Schriftsatz vom 22.Feb. 2017

Anlage BVG-01: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 1 vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Anlage BVG-02: Rubrum der Verfassungsbeschwerde zu Zerschlagung 2 vom 18.Feb.2017 (2 BvR 628/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

Schriftsatz vom 20.August 2016

Einspruch gegen den Gerichtsbescheid der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 22.Juli 2016 (eingegangen am 23.Juli 2016) und Anträge

70. Gerichtsbescheid verstößt gegen jede verwaltungsgerichtliche Verfahrensordnung, weil das Ende des Beschwerdeverfahrens am Bundesverwaltungsgericht nicht abgewartet wurde und wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG das Bundesverfassungsgericht mit einer sorgfältig ausgearbeiteten Verfassungsbeschwerde angerufen werden musste.

71. Anträge an das Verwaltungsgericht Düsseldorf unter Respektierung des Grundgesetzes

Unerträgliche staatliche Übergriffe mit politisch motivierten Zerschlagungen

Antrag auf unverzügliche Einstellung aller Zwangsmaßnahmen, auf mündliche Verhandlung und Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 85)

Schriftsatz vom 09.September 2016

Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 24.August 2016 (eingegangen am 27.08.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §152a VwGO

72. Wiederholter Antrag auf Prozesskostenhilfe, aber jetzt einschließlich Kosten für anwaltliche Unterstützung wegen neuer Tatsachen

Antrag auf Reiseentschädigung für An/Abreise zum Ladungstermin mit Barauszahlung, weil alle Einnahmen über Pfändungsschutzbetrag (1073,88 €) von der Beklagten zu 2. weg gepfändet werden.

Offensichtlich: Weder Bundesverwaltungsgericht noch Bundesverfassungsgericht vom Verwaltungsgericht beachtet

Verwaltungsgericht schneller als das BVerwG

Noch schneller als das Verwaltungsgericht: Zwangsmaßnahmen der Beklagten zu 2. mit dem hämischen Hinweis „Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung“

Noch schneller: Pfändung von Reisekosten/Kommunikationskosten der Beklagten zu 2. in eigener Sache. Daher:

Antrag auf Verzicht der weiteren Beteiligung der Beklagten zu 2., da Sie nur Exekutierende von Zwangsmaßnahmen der Beklagten zu 1. ohne Verständnis der Zwangsmaßnahme ist.

Versagung von rechtlichem Gehör für neue Tatsachen im Schriftsatz vom 20.08.2016 wird beklagt

Unverschuldete Notlage und erhöhte Kosten infolge von

Zwei politisch motivierten Zerschlagungen im kausalen Zusammenhang

73. In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2),
bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer
Ausführung der Zerschlagungen,
Zweite Zerschlagung mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd des Opfers in
2012,
mit kapitalen Vermögensschäden bis zum wirtschaftlichen Ruin,
mit unbewältigter NS-Vergangenheit,
mit Manipulation von Grundstücksrechten mittels NS-Dokumenten aus 1943 in
Sütterlinschrift
mit nachgewiesener Rechtsbeugung mittels Unterdrückung von Schlüsseldokumenten in
2012 / 2013 in Verwaltung und 1. Instanz
mit Versagung von Berufungsverfahren durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 2013 /
2014 durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung in
2. Instanz trotz Nachlassinsolvenz
mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt in 2014, Rechtsbeschwerde am BGH in
2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts,
mit Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltung in Velbert in 2015 / 2016
Daher zivilrechtliche Klageerhebung am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) seit 6. Juli
2016

Noch höhere Kostenbelastung des Opfers trotz Zwang in die Altersarmut mit politisch
motivierten Zerschlagungen, mit Pfändungsschutzkonten und blindwütigen Pfändungen
durch einen tauben Staatsrundfunk

74. Bis heute: Versagung von rechtl. Gehör für erste politisch motivierte
Zerschlagung unter Verantwortung der amtierenden Bundesregierung
mit Petition an den Deutschen Bundestag in 2010

mit verwaltungsgerichtlichen Klagen seit 2011

mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die
27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1. Teil) und
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz
(staatliche Diskriminierung, 2. Teil)

mit Abschiebung wegen Rechtshängigkeit an das Verwaltungsgericht Berlin,

mit Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht
Wuppertal im Dezember 2014,

mit neuer Klageschrift vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15),

im Erinnerungsverfahren rechtshängig mit Verfassungsbeschwerde vom 26. August 2016
wegen Versagung von rechtl. Gehör nach Anhörungsrüge an den 18. Zivilsenat des
Oberlandesgerichts Düsseldorf ohne Beantwortung

75. „Pacta sunt servanda“ vom Opfer erfüllt bis zur Auflösung aller und ansehnlicher
Altersrücklagen (2010) trotz politisch motivierter Zerschlagungen

Machtlos gegen politisch motivierte Zerschlagungen durch tumbe Missbrauch von
Staatsgewalt

Deutscher Rechtsstaat ohne Perspektive: Vorweggenommene Vollstreckungen zu
nachfolgendem Gerichtsbescheid, der juristisch als nicht ergangen gilt!

Antrag auf Streichung der Beklagten zu 2., da volle Verantwortung der Beklagten zu 1.

Antrag auf Rückerstattung der letzten Zwangsmaßnahme (Anlage IV-1)

Antrag auf Fortsetzung der Stundung der Rundfunkgebühren

Staatsrundfunk, Mitwisser der politisch motivierten Zerschlagung seit 2007, hat Mitschuld
am Erstarken der politischen Protestparteien, am europäischen Niedergang ohne den
Hauch einer Chance für die Europäische Congressmessen

Antrag auf Vermeidung jeder weiteren Kostenbelastung des Opfers von zwei politisch
motivierten Zerschlagungen mit tödlichem Ausgang für seinen Bruder

Antrag auf Barauszahlung der Reisekosten zum Verwaltungsgericht, weil von der
Beklagten zu 2. alle Einnahmen über Pfändungsschutzgrenze abkassiert wird

„Ceterum censeo“: Die halbe Wahrheit wahrgenommen, die ganze Wahrheit ohne
Bewertung. Das ist verfassungswidrige Versagung von rechtl. Gehör!

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 91)

**Schriftsatz vom 30. Okt. 2016 mit Antrag auf das Rechtsmittel der Berufung mit
Prozesskostenhilfe einschließlich anwaltliche Vertretung gegen Urteil vom
22. September 2016 (eingegangen am 01.10.2016)**

Antrag auf Berufungsgericht mit Kompetenz für Telekommunikationsbranche

76. Einspruch gegen gerichtliche Kostenrechnung, jede weitere Kostenbelastung und
Zurückweisung weiterer Staatsgewalt, die nur weiteres Unrecht schafft

wegen Versagung von rechtlichem Gehör für unverschuldete, mit Staatsgewalt erzwungene Notlage
Missbrauch der Staatsgewalt für politisch motivierte, extremistische staatliche Übergriffe unter Versagung von politischem, medialem und rechtlichem Gehör,
unter Verantwortung des deutschen Bundestags und des bayerischen Landtags,
unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung und
unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR),
wegen kapitaler Vermögensschäden und hoher Kostenbelastung der Rechtsbemühungen des Opfers
Antrag auf Erlass der Rundfunkgebühren gemäß §38 Abs.2 Nr.3 FinO-WDR

Schriftsatz vom 25.Nov. 2016 zu Rechtsmittel der Berufung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen Urteil vom 22.September 2016 (eingegangen am 01.10.2016) und mit

Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht (13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)

77. Urteil der 27.Kammer des VG Düsseldorf ist verfassungswidrig,
weil Klage durch das Opfer politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe:
Art.103 Abs.1 GG: Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör, indem rechtliches Gehör für politisch motivierte extremistische Zerschlagungen nur vorgetäuscht wird

Art.3 Abs.1 GG: Verstoß gegen das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz, indem das Rundfunk- und Fernseh-Recht nur zur Verurteilung des Klägers und nicht zur Verurteilung des Beklagten angewendet wird

Art.20 Abs.3 GG: Verstoß gegen den grundgesetzlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Anhörungsresistenz für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des Klägers auf Grund kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierten extremistischen Zerschlagungen.

Verstöße gegen das Grundgesetz

ohne Rücksichtnahme auf unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1.Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung in Deutschland) in kausalem Zusammenhang mit der politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge (2.Zerschlagung mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern, Kläger ist einziger Rechtsnachfolger), unter Mitverantwortung des Deutschen Bundestags (Petition in 2010) und des Bayerischen Landtags (Petition in 2010), unter Mitwissen, Mitwirkung und Mitverantwortung des beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR),

unter Versagung von politischem, medialem und rechtlichem Gehör.

Hier: Vortäuschung von rechtlichem Gehör durch verniedlichte, äußerst lückenhafte, Missverständnisse generierende Darstellung von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, ohne Bewertung der Mitverantwortung des Beklagten, ist kein rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG.

Parallel: Zivilgerichtliche Schadenersatzklagen am Landgericht des zuständigen Gerichtsbezirks seit 30.März 2015 (Anlagen I-0 und I-1)

Einspruch gegen jedwede Kosten und Sicherheitsleistungen des Opfers sowie Antrag auf Sicherheitsleistung durch den Beklagten oder alternativ durch sofortige Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe (Anlage VI-1)

78. Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10.September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

79. Erste politisch motivierte Zerschlagung:

Bis heute Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung unter Verantwortung der amtierenden Bundesregierung mit Petition an den Deutschen Bundestag in 2010
mit verwaltungsgerichtlichen Klagen seit 2011
mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1. Teil) und anschließender Zerschlagung mit totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, 2. Teil)
mit Abschiebung wegen Rechtshängigkeit an das Verwaltungsgericht Berlin,
mit Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal im Dezember 2014,
mit neuer Klageschrift vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15),
nach Antrag auf Erinnerungsverfahren seit Mai 2016 rechtshängig,
mit Verfassungsbeschwerde vom 26. August 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge an den 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf ohne Beantwortung

80. Gigantische Umverteilungsoperation durch heimtückisch geplante, rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff
Massiver Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG):
Mitwisserschaft und Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Unterstützung mit rechtswidriger Übertragung von PHOENIX (massiver Verstoß gegen Rundfunk- und Fernseh-Recht, Medienrecht)
Ohne Übertragungsrechte: Live-Übertragung durch PHOENIX (Ereignis- und Dokumentationskanal der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten) von der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 des Klägers
Mit Live-Übertragung professionelle Informationsdienste des Opfers für gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 rechtswidrig ausgenutzt:
Opfer musste seine „Henker“, das steuer- und gebührenfinanzierte Establishment, umsonst mit hochqualifizierten Informationen versorgen, sozusagen „sein eigenes Grab schaufeln“.

Offensichtliche Erklärungsnot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten: Bis heute keine Beantwortung zahlloser Schreiben des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen
Aufforderung an den Beklagten zur längst fälligen Stellungnahme

81. Herausragendes Lebenswerk des Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationswachstum mit digitaler Evolution

Ausgehebelt mit Monstermarkteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ohne den Hauch einer Chance für das Opfer
Zerschlagen mit diskriminierender Ausgrenzung des Opfers trotz intensiver Bemühungen um Projekte digitaler Evolution nach der Aushebelung
Konzertierte diskriminierende Ausgrenzung des Opfers von Bundesregierung und ÖRR zwecks Zerschlagung der Europäischen Congressmessen des Opfers und rechtswidriger Übernahme:

Übernahme des nationalen IT-Gipfels unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums und Ausschachtung von Congress Themen für Phoenix- und ÖRR-Projekte zur digitalen Entwicklung

Steuer- und gebührenfinanziertes Establishment mit brachialer Staatsgewalt gegen ahnungslosen, eigen finanzierten Privatunternehmer mit professioneller Überlegenheit ohne Subventionen, ohne Gebühren, ohne Staatsgewalt

Katastrophale Folgewirkungen für das Opfer ohne den Hauch einer Chance

82. Politisch motivierte Zerschlagung: Abfallprodukt einer gigantischen Umverteilungsoperation des steuer- und gebührenfinanzierten Establishments
Vorbereitende Beteiligung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Umverteilungsoperation durch rechtswidrige Live-Übertragung ohne Übertragungsrechte aus den Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE '98
Erste Schadensabschätzung wegen entgangener Kostenbeteiligung durch Congress-Eintrittskarten: 100.000 €

Konzertierte Diskriminierung des Opfers:

Verantwortliche Intendanten und Mitglieder der beklagten Bundesregierung einschließlich der beklagten Bundeskanzlerin verweigern Beantwortung schriftlicher Hilferufe, qualifizierter Projektvorschläge für digitale Evolution und verzweifelter Anschreiben des Opfers in einer nachgewiesener Vielzahl, diskriminierende Verweigerungshaltung trotz seiner herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland

83. Katastrophale Folgewirkungen für das Opfer ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte

> > > Erste Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden:

2003: Einstellung der Europäischen Congressmessen, die trotz weltweit herausragender Professionalität nicht mehr kostendeckend durchführbar waren infolge Zerstörung des Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Bis 2010: Auflösung der ansehnlichen Altersrücklagen zur Finanzierung von Krediten und von Verlusten infolge verheerender Folgewirkungen mit staatlicher Ausgrenzung entgegen intensiven Bemühungen des klagenden Opfers mit qualifizierten Projektvorschlägen für digitale Evolution

Seit 2010: Petition an den Deutschen Bundestag, durch Zerschlagung gezwungen zur juristischen Aufarbeitung der Ersten Zerschlagung in verwaltungsgerichtlichen, strafgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren mit ständigen Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör

2012: Opfer der Ersten Zerschlagung wird einziger Rechtsnachfolger wegen > > >

Zweiter Zerschlagung mit tödlichem Ausgang für das Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung auf seinen verstorbenen Bruder vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 (politisch motivierte Zerschlagung ihres Vaters mit Abschiebung an die russische Kriegsfront und Tod in russischer Gefangenschaft)

2014: Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen Rechtsbeugung durch bayerische Verwaltung und bayerische Verwaltungsjustiz der ersten Instanz, Verweigerung von Berufungsverfahren mit Verweigerung von Prozesskostenhilfe

2015: Rechtsbeschwerde beim BGH wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts und anschließende Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör

2016: Zivilrechtliche Klageerhebung gegen bayerische Verwaltung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit tödlichem Ausgang für das Opfer

84. Zweite politisch motivierte Zerschlagung mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten Zerschlagung - In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von klagendem Opfer (1) mit Rechtsnachfolge zu verstorbenen Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, Zweite Zerschlagung nach langjähriger Treib- und Hetzjagd des 72-jährigen Bruders in den Freitod (Juli 2012),

mit kapitalen Vermögensschäden bis zum wirtschaftlichen Ruin,

mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit Manipulation von Grundstücksrechten mittels NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift

mit nachgewiesener Rechtsbeugung mittels Unterdrückung von Schlüsseldokumenten in 2012 / 2013 in Verwaltung und 1. Instanz

mit Versagung von Berufungsverfahren durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 2013 / 2014 durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung in 2. Instanz trotz Nachlassinsolvenz

mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt in 2014, Rechtsbeschwerde am BGH in 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts,

mit Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltung in Velbert in 2015 / 2016

Daher zivilrechtliche Klageerhebung am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) seit 6. Juli 2016

Noch höhere Kostenbelastung des Opfers trotz Zwang in die Altersarmut mit politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, mit Pfändungsschutzkonten und blindwütigen Pfändungen durch einen mitschuldigen Staatsrundfunk

85. Zusätzliche Anträge

Antrag auf Unterstützung mit Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz (Anlage VI-1).

Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht sowie Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht gemäß Anlage 0-3 a: > > > 13. Senat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

**Schriftsatz vom 17. April 2017 mit Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung und Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz
Einspruch gegen Beschluss 27 I 10/17 vom 29. März 2017 (eingegangen am 05. April 2017)**

86. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör
zu Antrag auf Berufung, zu Antrag auf Prozesskostenhilfe, zu Antrag auf Unterstützung mit Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz (Anlage VI-1) und

zu Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht sowie Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht gemäß Anlage 0-3 a: > > > 13. Senat

87. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung (Stand April 2017) mit Zerschlagung 1 bis 6
Ablehnung jeglicher Kostenverantwortung und Anspruch auf Schmerzensgeld (Schadenersatz für immaterielle Nachteile) zusätzlich zu Schadenersatz auf materielle Nachteile

88. Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers

Angesichts politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung: Verurteilung vom 22. Sept. 2016 als verabscheuungswürdige Rechtsbeugung inakzeptabel und vorläufige Vollstreckung als Teil der Rechtsbeugung zurückzuweisen

89. Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Weitere Zeugen für Live-Übertragung aus Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk ohne Übertragungsrechte

Ein Weiter-so ist unerträglich: Daher Durchsetzung des Antrags auf eine Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

Scroll down after link (page 46)

Schriftsatz vom 08. Mai 2017 mit Hinzufügung weiterer Argumente und Beweise für Mittäterschaft und Mitschuld des ÖRR (vertreten von dem Beklagten) für Berufungsverfahren

90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung (Stand April 2017) mit Zerschlagung 1 bis 6
Erdrückende Beweislage zur Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der mit Weg-Schauen, Nicht-Antworten, Verhinderung von Aufklärung seine Berechtigung und Mitschuld in Frage stellt

91. Historische Leistung einer möglichen Maischberger-Sendung vom Beklagten offensichtlich unterbunden und verhindert:

„Kannibalismus“ der neuen Generation: Revolution frisst ihre Eltern
Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung in Deutschland
oder

Crash einer gigantischen Umverteilungsoperation mit politisch motivierten Zerschlagungen, Agenda 2010 und HARTZ IV

92. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (vertreten vom Beklagten) in hohem Maße an den politisch motivierten Zerschlagungen des Opfers beteiligt und demzufolge auch mitverantwortlich an der extremistischen Ausuferung der staatlichen Übergriffe zur Sippenzerschlagung

Keinerlei Gehör des Opfers in verzweifelten Versuchen bei Redaktionen der Politmagazine des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks seit 2007

Zeugen für rechtswidrige Live-Übertragung / zeitversetzte Übertragung

Politmagazine: Kein Interesse an Sendungen im Zusammenhang mit Ursachen für Agenda 2010 und HARTZ IV

Erdrückende Beweislage: Gebührenfinanzierter Rundfunk muss für Planung und rücksichtslose Ausnutzung der gigantischen Umverteilungsoperation nach dem Monster-Markteingriff mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Mitverantwortung und Mitschuld übernehmen

93. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (ÖRR vertreten vom Beklagten) will schweres Unrecht gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen weiter aussitzen, weil er massiv beteiligt ist

Maischberger-Sendung: bis heute nur Empfangsbestätigung, aber ohne echte Perspektive, weil der Beklagte massiv beteiligt ist

Weitere Verzögerungen des Berufungsantrags nicht mehr hinnehmbar gemäß Schriftsatz vom 25. Nov. 2016

mit Anhörungsrüge vom 17. April 2017 zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Unverzichtbar: Anspruch des Opfers auf angemessenen Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung unter Mitverantwortung des ÖRR

Von deutscher Bundesregierung mit massiver Unterstützung durch den Beklagten ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt und auf ewig ausgegrenzt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 27)

Schriftsatz vom 05. Juni 2017 mit Zurückweisung der Doppelbeschlüsse 2 E 367/17 und 2 A 2232/16, beide vom 16. Mai 2017, mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) und mit Ablehnungsgesuch an den 2. Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag auf kompetente Berufungsinstanz

94. Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge jetzt auch noch Opfer einer unzulänglichen verwaltungsgerichtlichen Organisation zu Lasten des Opfers

Unverändert: Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung ohne Verantwortung des Opfers für Organisationsmängel der Verwaltungsgerichte

95. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser (Zerschlagung 6)

Niemand ohne Ausnahme steht über dem Grundgesetz

96. Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) wegen ständiger, jahrelanger Versagung von rechtlichem Gehör durch einen Senat

ohne Kompetenz für Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht

ohne Kompetenz für Rechtsanwendung von Medienrecht und Rundfunkrecht

Ablehnungsgesuch an 2. Senat gemäß Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht (13. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)

entgegen und ohne Antwort auf Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) vom 17. April 2017 an Verwaltungsgericht zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht

mit Hinzufügung weiterer Argumente und Beweise für Mittäterschaft, strafbare Kumpanei und Mitschuld des ÖRR (vertreten von dem Beklagten) für Berufungsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 49)

Schriftsatz vom 02.August 2017 mit Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Velbert (kein Verfahrensbeteiligter) und Antwort auf Stellungnahme des beklagten WDR sowie Erinnerung wegen Bescheidung der Anhörungsrüge.

97. Schriftsatz vom 05.Juni 2017 mit Zurückweisung der Doppelbeschlüsse 2 E 367/17 und 2 A 2232/16, beide vom 16.Mai 2017, mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) und mit Ablehnungsgesuch an den 2.Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag auf kompetente Berufungsinstanz

Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Velbert, die einvernehmlich nicht mehr Verfahrensbeteiligter ist.

98. Unerträglich: Reaktivierung der Stadt Velbert als Verfahrensgegner durch den abgelehnten 2.Senat

entgegen verwaltungsgerichtlicher Beschlusslage,

entgegen einvernehmlicher Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter,

ohne Vorabinformation an den Kläger

Stadt Velbert ist kommunaler Finanz- und Zwangsdienstleister des Beklagten, für alle Zwangsdienstleistungen ist der Beklagte verantwortlich

Justiz eines Rechtsstaates scheut nicht das Licht der Öffentlichkeit: Intensive

Bemühungen des Klägers um seriöse **Maischberger-Sendung** zur Unterstützung der Wahrheitsfindung

99. Beklagter: Ständige Versagung von jeglichem Gehör,

nicht nur von rechtllichem Gehör in konzertierter Übereinstimmung mit dem nicht zuständigen 2.Senat seit 2013,

sondern totale Versagung von medialem Gehör seit 2007 zu

schweren Rechtsverstößen, Mitwisserschaft und Mittäterschaft seit 1998 bei politisch motivierten Zerschlagungen im Zusammenhang mit Hartz IV und Agenda 2010 und strafbarer Kumpanei mit der beklagten Bundesregierung

Verhinderung einer öffentlichen Maischberger-Sendung zur Unterstützung der Wahrheitsfindung – toller geht's nicht

Nicht mehr hinnehmbar: Ständige Nicht-Beachtung von Anhörungsrügen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 89)

Schriftsatz vom 13.August 2017 mit qualifiziertem Anspruch auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk

100. Stellungnahme im Schriftsatz vom 10.Aug. 2017 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin mit Stellungnahme zum Beschluss vom

21.07.2017 und Antrag auf Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung

Nicht nur Anspruch auf Schadenersatz, sondern auch Anspruch auf

Rehabilitierung darf nicht ausgeschlossen werden, weil sich der Öffentlich-

rechtliche Rundfunk an der Zerschlagung des Opfers beteiligt hat

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 109)

Schriftsatz vom 30.August 2017 mit Mitteilung über termingerechte Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung von rechtllichem Gehör für Berufungsverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe nach Instanz abschließender Anhörungsrüge

101. Völlige Versagung von rechtllichem Gehör in der verwaltungsgerichtlichen Streitsache des Klägers gegen den beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit 2013

Zurückweisung des Doppelbeschlusses 2 A 2232/16 und 2 E 367/17 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge sowie Zurückweisung aller

Folgebeschlüsse einschl. des Beschlusses 2 E 460/17 (Beschluss vom 15.Aug.2017, eingegangen am 18.08.2017)

Mitteilung über termingerechte Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtllichem Gehör trotz

Instanz abschließender Anhörungsrüge

Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für aufgezwungene Verfahren (seit 2013) am 2.Senat ohne jede Abwehrchance für das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 126)

Schriftsatz vom 30.Sept. 2017 mit Mitteilung über Verfassungsbeschwerden im Monat September zu den politisch motivierten Zerschlagungen 1, 2 und 3 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge mit Antrag auf Fortsetzung des Berufungsverfahrens vor dem 13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW

102. Mitteilung über Verfassungsbeschwerden im Monat September zu den politisch motivierten Zerschlagungen 1, 2 und 3 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge mit Antrag auf Fortsetzung des Berufungsverfahrens vor dem 13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW

Eskalation der Verwaltungsstreitsache infolge aktiver Beteiligung des Beklagten an den politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge seit 1998 und Versagen von rechtlichem Gehör zur Streitsache nach Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht

103. System deutscher Justiz verstößt gegen das

Europäische Menschenrecht nach Art.6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren nicht mehr gewährleistet, also auch nicht mit deutschen Grundrechten gewährleistet):

Opfer politisch politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge muss sich gegen politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1 bis 6 vor Gerichten Nr.1 bis Nr.6 gegen geballte juristische Kompetenz der Kläger und Beklagten mit Versagung von rechtlichem Gehör für schlimmstes Unrecht aus einer gigantischen Umverteilungspolitik zur Wehr setzen trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa

Weitere Verfassungsbeschwerden im September 2017 zu Zerschlagung 1 und 2 gemäß Anlage wurden erarbeitet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 142)

Schriftsatz vom 24.Okt.2017 mit Einspruch gegen Mitteilung der 27.Kammer vom 09.Okt.2017 über Abschluss des Verfahrens 27 K 5854/13

104. Einspruch gegen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wegen Versagung von rechtlichem Gehör zur Streitsache nach Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht im Umfeld von politisch motivierter Zerschlagungen mit

extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge

Kläger ist das Opfer und nicht der Täter

105. Versagung von rechtlichem Gehör

zu verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und deren extremistische Ausuferung zu staatlichen Übergriffen der

Zerschlagungen Nr. 1 bis 6 in umfassendem Sinne, **zu Mitwisserschaft, Mittäterschaft mit einem nachgewiesenem Schaden von mindestens 100.000 €** unter Verantwortung der Beklagten in Zerschlagung 3 mit Vorlage von

erdrückendem Beweismaterial und Nennung qualifizierter Zeugen,

zu Eingeständnis von Mitwisserschaft und Mittäterschaft durch Rundfunksperrung des Beklagten zu einer

Maischberger-Sendung über

politisch motivierte Zerschlagungen, Agenda 2010 und HARTZ IV

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 164)

**Legende (Sommer 2013 bis Sommer 2016) zur
Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks
vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute
Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des
Stundungsantrags für Rundfunkgebühren
bis Sommer 2016**

**Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks
vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute
Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des
Stundungsantrags für Rundfunkgebühren**

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten
zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-,
Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der
deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die
Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie
verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und
deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist
Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und
steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die
Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und
professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil
staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung
mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige

Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von
Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

**Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Schriftsatz
vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)**

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze
eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und
Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15. Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am 15.08.2013)

16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss

gemäß §152a VwGO

17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant
Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung

18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

"So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde

20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!

22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

23. Unverzichtbar: Recht staatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch.pdf>

24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtsstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe,

sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013

Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation

Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

25. Totale Inkompetenz des 2.Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen

Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert

28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt
Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG
29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird
Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers
30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch, Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz
Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG
32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > >
Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013
33. Unerhört und skandalös:
Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht
34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz .
. . .
> > > daher Verzögerungsrüge
> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
37. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundwirtschaftsminister)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht
Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert
Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW
(14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung
Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)
Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung
41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen
Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung
Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären
42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar
Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung.
Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung
43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung
Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung
Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf
44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern
Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie „Eulen nach Athen tragen“
Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

Schriftsatz vom 04.12.2015 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 (eingegangen am 21.11.2015)

45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)
46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung.
Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.
Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.
Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig
Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

Schriftsatz vom 18.01.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 30.Dezember 2015 (eingegangen am 06.01.2016) durch Gegendarstellung

47. Inakzeptable, rechtswidrige Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13

Unanfechtbarer Beschluss 27 K 5854/13 und 27 K 5924/13 vom 12.August 2013 (eingegangen am 15.08.2013) mit Anhörungsrüge vom 28.08.2013 zurückgewiesen
Verweigerung rechtlichen Gehörs mit Beschluss 27 K 6945/13 vom 11.September 2013 (eingegangen am 13.09.2013), daher

Einspruch mit sofortiger Beschwerde vom 26.September 2013

Eingang der Beschwerde mit Schreiben vom 11.Oktober 2013 bestätigt sowie mit Hinweis der Übergabe an das Oberverwaltungsgericht NRW

Gipfel der Rechtswidrigkeit:

Anstatt dem Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 19.08.2014 zu entsprechen, wird dem Kläger erneut rechtliches Gehör verweigert und mit Schreiben vom 18.11.2015 das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet mit dem Hinweis, sachlich-rechtliche Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen

48. Mit hinterlistigem Vorwand einer Kostenfestsetzung von nur 20 EUR kann ein total rechtswidriges Verfahren nicht rechtskräftig gemacht werden
§ 164 VwGO und Kostenfestsetzungsverfahren haben bei nachgewiesener Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 keinerlei Bedeutung
Gerichtskosten, ganz besonders außergerichtliche Kosten können erst nach ordentlichem Abschluss des Verfahrens mit mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs festgelegt werden

Laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Verwaltungsgericht Berlin: Mehrfache, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung

49. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Rehabilitation und der zivilgerichtlichen Verfahren für Schadenersatz nach Entscheidung des Rechtsanspruchs auf höchstrichterlicher Ebene

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör insbesondere durch komplette

Klageverstümmelung ist verfassungswidrig

50. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten: Schuldige Mitwisser und verantwortliche Mittäter der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Opfers

Angemessene Rehabilitation des Opfers und angemessener Schadenersatz sind unverzichtbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

Schriftsatz vom 18.02.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme und Stellungnahme zum fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016) und weiterer Schreiben der Stadt Velbert

51. Stellungnahme zu fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016)

Qualifizierte Begründung des Klägers, warum der Kostenbeschluss der 27.Kammer keine rechtliche Basis hat, ist definitiv keine Erinnerung, die man zurückweisen kann

Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren 27 K 6945/13 und 5 K 4864/13 erst nach höchstrichterlicher Bewertung des vorgelegten Beweismaterials

52. Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung durch psychische Zerschlagung des Opfers

Beklagte Stadt Velbert ist mitverantwortlich durch weitere Beteiligung an der Zerschlagung des Opfers

Jeder Missbrauch von Staatsgewalt als Beitrag zur psychischen Zerschlagung des Opfers anzuklagen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

Schriftsatz vom 15.03.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

53. Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016,

weil ein Kostenfestsetzungsverfahren kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren ist,

weil das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren verfassungswidrig ist und keineswegs abgeschlossen und daher auch nicht rechtskräftig ist

Verkettung dieses Klageverfahrens mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung

54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk)

Beklagte ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu

Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1.in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

55. Beschwerde und Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert),

weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz ist,

weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst besondere Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat

Verwaltungsjustiz: Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt?

56. Unverzichtbar: Rechtliches Gehör für Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13))

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

Scroll down after Link

Schriftsatz vom 02.Mai 2016 mit Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Doppelbeschluss (2 E 957/14 und 2 E 247/16) des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 07.April 2016 (eingegangen am 19.04.2016) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

57. Kostenfestsetzungsverfahren ist kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren.

Rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, ist definitiv nicht hinnehmbar, weil rechtswidrig

58. Verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs zu einer unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde

59. Anspruch auf Unterstützung der Rehabilitierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Beklagte zu 1.) wegen Verweigerung des Gehör zu verheerenden, desaströsen Vorgängen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Verweigerung der Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

Verfassungswidrige Verweigerung von rechtlichem Gehör zu Antrag auf Begründung

60. Erweiterte Verfassungsbeschwerde wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen:

Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland,
Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage,
Kapitale Vermögensschäden,
Soziale Exklusion (Verlust von Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherungsschutz),
Missbrauch der sozialen Exklusion für psychische und finale Zerschlagung
61. Kostenberechnung ist definitiv nicht hinnehmbar und Einspruch mit Rechtsmittel der Beschwerde ist voll begründet,
> weil der 2.Senat mit Versagung (Unterbindung) von rechtlichem Gehör Rundfunkgebühren vollstrecken lassen will, ohne einen begründeten Einspruch anhören zu wollen,
> weil rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, rechtswidrig ist,
> weil in einem rechtswidrigen Kostenfestsetzungsverfahren auch die Argumente einer Rechtsmittelbelehrung keine Rechtskraft haben,
> weil im Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden, mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren hat und darüber hinaus nachweislich auf Unterstützung seiner Rehabilitierung hat, und
> weil der Wert des Beschwerdegegenstandes um ein Mehrfaches 200,-€ gemäß Anlage BVG-05 übersteigt
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Schriftsatz vom 08.Juni 2016 Einspruch gegen den Beschluss des 6.Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.Mai 2016 (eingegangen am 27.Mai 2016) mit Antrag auf grundrechtlichen Rechtsschutz gegen Akte öffentlicher Gewalt und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und mit Einspruch gegen Kostenentscheidung

62. Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016
mit dem Rechtsmittel der Beschwerde ausführlich begründet
Mehrfache Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu beklagen wegen Beschwerdeveränderung und exzessiver Klageverstümmelung
Unerträglich: Rechtswidrige Täuschung des Beschwerdeführers
Einspruch gegen den Doppelbeschluss, weil das wehrlose Opfer zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird
63. Zurückzuweisen: Mehrfache Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
wegen Beschwerdeveränderung ohne Begründung,
wegen verwaltungsgerichtlicher Klageverstümmelung durch komplette Abtrennung der Klagebegründung mit politisch motivierter Zerschlagung,
wegen Ablehnung von Prozesskostenhilfe unter dem Vorwand mangelnder Perspektive ohne Begründung trotz unverschuldeter, erzwungener Notlage durch politisch motivierte Zerschlagung
wegen inhaltsloser Begründung des Beschlusses auf 1/2 Seite mit Leerzeile nach jeder Textzeile zu einer sorgfältig ausgearbeiteten Beschwerde des Opfers auf 189 Seiten
Zurückzuweisen: Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren wegen Gehörverweigerung zur Kausalität der politisch motivierten Zerschlagung, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf rechtliches Gehör für qualifizierte Beweise und hochqualifizierte Zeugen (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK)
64. Stellungnahme zum Begleitschreiben der Vorsitzenden Richterinnen des 2.Senats am Oberverwaltungsgericht NRW Brauer vom 09.Mai 2016 zu 4.Senat des Bundesverwaltungsgericht, weitergeleitet an 6.Senat.
Rechtswidrige Verfahren der bestens informierten 27.Kammer am VG Düsseldorf und des thematisch inkompetenten 2.Senats des OVG NRW nicht mehr zu ertragen
Rechtswidrige Zurückweisung des Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO mit

Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation und Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschlusses vom 29.10.2013 mit Schriftsatz vom 18. Nov. 2013

65. Verwaltungsgerichtliches Verfahren ist Spiegelbild eines zu beklagenden Zustands deutscher Justiz

Wenn Verwaltungsjustiz zu Willkürjustiz degeneriert in kausalen Zusammenhängen mit rechtswidriger Enteignung, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Existenzvernichtung, mit sozialen Ausgrenzungen und mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte durch staatliche Übergriffe, dann gibt es sicherlich Handlungsbedarf für das Bundesverwaltungsgericht.

Gewährleistung des Rechtsschutzes ist ein Grundrecht, das längst eingefordert ist bei einer leider anhörungsresistenten Justiz, die vor „lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht“

Kampf gegen politisch motivierte und psychische Zerschlagung bei Zivilgerichten, Kampf gegen finale Zerschlagung und für Rehabilitierung bei Verwaltungsgerichten gemäß Grundgesetz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

Schriftsatz vom 14. Juli 2016 Einspruch gegen den Beschluss des 6. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2016 (eingegangen am 01. Juli 2016) mit dem besonderen Rechtsbehelf der Anhörungsrüge und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Einspruch gegen Kostenentscheidung

66. Völlig verwirrte Darstellung im Beschluss des 6. Senats

Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, hat kein Anhörungsrügeverfahren beantragt oder durchgeführt

Vom 6. Senat wird eine rechtswidrige Anhörungsrüge untergeschoben, um diese im nächsten Satz zurückzuweisen und mit Kosten zu belegen.

6. Senat hat Beschwerde gegen einen Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16 OVG NRW auf die Hälfte reduziert

Beschwerdeführer hat keine Verantwortung für Missverständnisse, Täuschung und Verwirrung

Beschwerdeführer wurde getäuscht, indem die Beschwerde gegen den angefochtenen Doppelbeschluss ohne Begründung und ohne jeglichen Hinweis auf einen einzigen Beschluss reduziert wurde.

67. Beschluss des 6. Senats: Durchbrechung der Rechtskraft mit Anhörungsrüge in diesem Schriftsatz ohne Alternative

Unverzichtbar: Stundung der Rundfunkgebühren wegen kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierter Zerschlagung

Unerträglich: Staatliche Übergriffe mit politisch motivierter Zerschlagung im Doppelpack mit neuem Gerichtsverfahren

68. Deutsche Justiz verantwortlich für unerträgliche Verzögerungen im zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren der ersten Zerschlagung

Einleitung des Erinnerungsverfahrens mit Schriftsätzen vom 20. Mai 2016 und 18. Juni 2016 wegen Versagung von rechtl. Gehör im bisherigen Verfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

unter Verwendung des Beweismaterials (Beweis-Ordner 0, 1, 2, 3, 4 mit Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 gemäß Anlage 4.00: Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers, separate Anlieferung, zuletzt bei OLG Düsseldorf wegen

Beschwerdeverfahren I-18 W 36/15)

Versagung des Zugangs zum Grundgesetz: Opfer ist gezwungen, mit Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen, um am Bundesverfassungsgericht zu hören: Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung, seit 2010.

69. Neue, zweite Zerschlagung mit irreversiblen Ausgang, jetzt auch in diesem Verfahren zusätzlicher Grund für Stundung der Rundfunkgebühren wegen erzwungener Notlage: Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit
Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition
an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden
> > > Siehe oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>
Scroll down after link (page 60)